

Beschlussvorlage		Drucksachen-Nr.: IX/2021/046
Finanzausschuss	öffentlich	06.04.2021
Kreisausschuss	nicht öffentlich	04.05.2021
Kreistag	öffentlich	06.05.2021

Tagesordnungspunkt
Aufhebung der Jagdsteuersatzung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, vor dem Hintergrund, dass die bestehende Vereinbarung zwischen dem Landkreis Aurich und den Jägerschaften Aurich und Norden dahingehend angepasst wird, dass sich die Jagdausübungsberechtigten im Falle einer Aufhebung der Jagdsteuersatzung weiterhin verpflichten, verunfalltes Wild kostenlos zu bergen und zu entsorgen, die Aufhebung der Jagdsteuersatzung für den Landkreis Aurich vom 17.12.1979, in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 19.04.2012 mit Wirkung ab dem 01.04.2022.

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 04.02.2021 haben die Jägerschaften Aurich und Norden die Abschaffung der vom Landkreis Aurich erhobenen Jagdsteuer beantragt. Begründet wird dieser Antrag mit den zahlreichen ehrenamtlichen Aufgaben, die durch die Jagdausübungsberechtigten in ihren Revieren übernommen werden. Hierzu zählen insbesondere:

- Anlegung von Streuobstwiesen sowie von Blüh- und Artenschutzflächen
- Wildtierrettung (u.a. durch Drohnenflüge vor der Mahd)
- Bejagung der Nutria im Rahmen des Küsten- und Hochwasserschutzes
- Bejagung von Schwarzwild im Rahmen der Prävention zur Vermeidung der Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest
- Organisation der vom Landkreis Aurich durchzuführenden Jägerprüfung

Die vorstehenden Aufgaben der Jagdausübungsberechtigten sind in finanzieller Hinsicht nicht zu bewerten, jedoch für den Landkreis Aurich und damit die hiesige Bevölkerung von erheblicher Bedeutung und mit einem hohen Engagement der handelnden Personen verbunden. Als anerkannte Naturschutzverbände stellen die Jägerschaften Aurich und Norden zudem verlässliche Partner für die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Aurich dar.

Im Gegensatz zu den vorstehenden Aufgabenfeldern, lässt sich eine der wichtigsten Aufgaben der Jagdausübungsberechtigten im Landkreis Aurich dagegen sehr wohl finanziell bewerten. Vor dem Hintergrund, dass der Landkreis Aurich die Jagdsteuer im Jahr 2010 zunächst von 20 % auf 15 % des Jagdwertes und im Jahr 2012 von 15 % auf



10 % des Jagdwertes senkt, haben die Jägerschaften Aurich und Norden am 17.05.2010 eine Vereinbarung mit dem Landkreis Aurich unterzeichnet, wonach sich die Jagdausübungsberechtigten insbesondere verpflichten, kostenlos und zeitnah Fallwild an Gemeinde-, Kreis-, Landes- und Bundesstraßen bzw. an der Autobahn zu bergen und zu entsorgen. Grundsätzlich obliegt diese Entsorgungspflicht nach § 3 Absatz 1 Satz 5 TierNebG dem jeweils zuständigen Straßenbaulastträger.

Festzustellen ist, dass die Zahl der im Verkehr gefallenen Wildtiere (Schalenwild) in den zurückliegenden Jagdjahren (01.04. bis 31.03.) stark gestiegen ist. Waren im Jagdjahr 2014/2015 noch insgesamt 610 verunfallte Stücke (Reh-, Dam- und Schwarzwild) zu verzeichnen, stieg diese Zahl im Jagdjahr 2019/2020 auf insgesamt 891 Stücke.

Für eine vorzunehmende monetäre Bewertung, ist zunächst das Straßennetz des Landkreises Aurich zu betrachten. Der Landkreis Aurich ist laut Auskunft des Amtes für Kreisstraßen, Wasserwirtschaft und Deiche zuständiger Straßenbaulastträger für Kreisstraßen mit einer Gesamtlänge von ca. 400 km. Zuständiger Straßenbaulastträger für die im Landkreis Aurich gelegenen Landes- und Bundesstraßen mit einer Gesamtlänge von ca. 290 km ist die Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr. Aufgrund der gefahrenen Geschwindigkeiten auf den Kreis-, Landes- und Bundesstraßen, ist davon auszugehen, dass sich ca. 90 % aller Wildunfälle auf diesen Straßen ereignen. Im Verhältnis zur Gesamtlänge des Streckennetzes fallen somit ca. 60 % der betrachteten Wildunfälle in die Zuständigkeit des Amtes für Kreisstraßen, Wasserwirtschaft und Deiche des Landkreises Aurich.

Berechnung der zu betrachtenden Wildunfälle im Jagdjahr 2019/2020:

$891 \text{ Wildunfälle} \times 0,90 = 801,9 \times 0,6 = 481,14 \approx 481$ berechnungsrelevante Wildunfälle

Sofern also das in die Zuständigkeit des Landkreises Aurich fallende Fallwild auf eigene Kosten geborgen werden müsste, wäre laut Auskunft des Amtes für Kreisstraßen, Wasserwirtschaft und Deiche vom 17.02.2021 mit einem durchschnittlichen Betrag in Höhe von 100,00 Euro pro Stück Fallwild zu kalkulieren. In diesem Betrag sind die durchschnittlichen Kosten für den Einsatz der Straßenwärter, des eingesetzten Fahrzeuges sowie des benötigten Materials enthalten. Hinzuzurechnen ist zudem ein durchschnittlicher Betrag in Höhe von 70,00 Euro für die fachgerechte Entsorgung der Kadaver. Je nach Gewicht des Kadavers variiert dieser Betrag, sodass durch das Amt für Kreisstraßen, Wasserwirtschaft und Deiche ein Durchschnittspreis gebildet worden ist.

Im Jagdjahr 2019/2020 wären dem Landkreis Aurich damit nachfolgende Kosten entstanden, sofern die Jagdausübungsberechtigten das verunfallte Wild nicht im Rahmen der Vereinbarung vom 17.05.2010 kostenlos geborgen und entsorgt hätten:

$481 \text{ relevante Wildunfälle} \times 170,00 \text{ Euro pro verunfalltem Stück Wild} = 81.770,00 \text{ Euro}$

Bevor die Jagdausübungsberechtigten die bestehende Vereinbarung, aufgrund der erheblich steigenden Wildunfallzahlen und dem damit verbundenen Aufwand sowie der zusätzlichen finanziellen Belastung durch die Jagdsteuer, einseitig kündigen, sollte der Landkreis Aurich diesbezüglich frühzeitig proaktiv werden.

Die durch das Engagement der Jagdausübungsberechtigten eingesparten Kosten sind daher nunmehr den durch die Jagdsteuer generierten Einnahmen gegenüberzustellen.



Laut Auskunft der Zentralen Finanzverwaltung des Landkreises Aurich wurden im Jahr 2020 insgesamt 25.564,38 Euro über die erhobene Jagdsteuer eingenommen. Sofern die Jagdsteuer also abgeschafft werden würde, errechnet sich am Beispiel des Jahres 2020 trotzdem ein nicht unerheblicher, fiktiver Kostenvorteil:

	81.770,00 Euro Fallwildkosten
-	<u>25.564,38 Euro Jagdsteuereinnahmen</u>
=	56.205,62 fiktive Kostenersparnis

Vor dem Hintergrund, dass laut Auskunft der Zentralen Finanzverwaltung der Stellenanteil des für die Erhebung der Jagdsteuer zuständigen Sachbearbeiters lediglich bei 1 % liegt, wurden bei der Berechnung des fiktiven Kostenvorteils zusätzlich eingesparte Personal- und Sachkosten außer Acht gelassen.

Eine Betrachtung der nordwestlichen Landkreise und kreisfreien Städte Niedersachsens zeigt, dass die Jagdsteuer eine zunehmend untergeordnete Einnahmequelle der Kommunen darstellt:

Landkreis Ammerland	15 % des Jagdwertes
Stadt Emden	keine Jagdsteuer
Landkreis Friesland	keine Jagdsteuer
Landkreis Leer	keine Jagdsteuer
Landkreis Wesermarsch	20 % des Jagdwertes
Stadt Wilhelmshaven	keine Jagdsteuer
Landkreis Wittmund	keine Jagdsteuer

Der Haushaltsansatz im Teilhaushalt „Allgemeine Deckungsmittel“, Produkt „Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen“ und Sachkonto „Jagdsteuern“ wird ab 2022 auf 0 gesetzt wird.

Erstellungsdatum: 29.03.2021	Unterschrift In Vertretung gez. Smolinski
---	--

